

(236—5)

Ausschließende Privilegien.

Nachstehende Privilegien sind erloschen und wurden als solche vom k. k. Privilegien-Arhive im Monate März eingetragen, und zwar:

1. Das Privilegium des Johann Baptist Aulin, vom 18. September 1855, auf die Erfindung einer mechanischen Vorrichtung zur Erhöhung der Pappe durch das Papier auf den Jacquard-Stühlen.

2. Das Privilegium des Anton Herzog von Litta, vom 13. September 1858, auf die Erfindung von Apparaten zur Vermehrung des Kohlenstoffgehaltes des Leuchtgases.

3. Das Privilegium des Giuseppe Antonio Manetti, vom 11. September 1858, auf die Erfindung von linsichtig verschließbaren blehernen Nachttöpfen.

4. Das Privilegium des Alexander Schöller, vom 11. September 1858, auf die Erfindung einer verbesserten Konstruktion der Mahlgänge.

5. Das Privilegium des Markus Habern (an Moritz Habern übertragen), vom 13. September 1858, auf die Verbesserung, alle Arten Spengler-Erzeugnisse durch eine neue Löschungsmethode dauerhafter und billiger zu erzeugen.

6. Das Privilegium des Anton Herzog von Litta, vom 16. September 1858, auf die Erfindung eines tragbaren Apparates zur Vergrößerung des Kohlenstoffgehaltes des Leuchtgases.

7. Das Privilegium des M. A. Spitzer, vom 14. September 1858, auf die Erfindung, Alasse, Marzeline oder Taffete und Croisé aus unfiltrirter Seide in rohem ungesäuberten Zustande zu erzeugen.

8. Das Privilegium der Brüder Rosthorn, vom 18. September 1858, auf die Erfindung eines Verfahrens, reine Thonerde im Großen zu bereiten, wobei zugleich nützliche Nebenprodukte gewonnen werden.

9. Das Privilegium des Heinrich Burden (an das k. k. Militär-Aerar übertragen), vom 14. September 1858, auf die Erfindung eigenthümlicher Maschinen zur Erzeugung von Hufeisen.

10. Das Privilegium der Johann Bernhard, August Schäffer und Christian Friedrich Budenberg, vom 18. September 1859, auf die Erfindung eines Sicherheits-Apparates für Dampfkessel, genannt „Speiserufer.“

11. Das Privilegium des Johann Kozlik, vom 13. September 1860, auf die Erfindung eines mechanischen Apparates zum Entfernen des Glanzrusses aus runden, nicht schließbaren Rauchfängen.

12. Das Privilegium der Josepha Grabler und Alois Goldschmid, vom 14. September 1860, auf die Verbesserung in der Anfertigung von Hüten aus Papier.

13. Das Privilegium des Joseph Zechl, vom 14. September 1860, auf die Erfindung einer Maschine zum Zerschneiden der Email- und Glasröhrchen bei der Glasperlen-Fabrikation.

14. Das Privilegium des Franz Jung, vom 11. September 1861, auf die Erfindung, aus hohlgroßzogenen Röhren mittels eigens hierzu konstruierten Doppelwalzen-Maschinen Säbelscheiden in beliebiger Größe und Form zu erzeugen.

15. Das Privilegium des Charles Beslay (an Karl Haas und Comp. übertragen), vom 11. September 1861, auf die Erfindung des Verfahrens, Metalle auf kaltem Wege zu verzinnen, verzinken, verbleien, verkupfern und mit anderen Metallen zu überziehen, genannt „Galvanisation à froid.“

16. Das Privilegium des Michael Winkler, vom 11. September 1861, auf die Erfindung, plastische Tafeln für Häusernummerierung (mit Angabe der Gasse, des Bezirks und der Vorstadt) aus einem Stücke zu erzeugen.

17. Das Privilegium des William Clissold, vom 11. September 1861, auf die Verbesserung an den ihm unterm 25. Jänner l. J. privilegierten Treibriemen.

18. Das Privilegium des Johann Mayr, vom 23. September 1861, auf die Erfindung einer eigenthümlichen Konstruktion des Esseffens für Feuerarbeiter.

19. Das Privilegium des Bernhard Lauffs, vom 19. September 1861, auf die Erfindung eines sogenannten „Universal-Schraubenschlüssels.“

20. Das Privilegium des Friedrich Völkelt, vom 25. September 1861, auf die Erfindung eines Speiseapparates für Schafwoll-Borsteinkrempe.

21. Das Privilegium des Eduard Stangl, vom 2. September 1862, auf die Erfindung von maßlobbaren Email-Brief-Siegelmarken.

(Schluß folgt).

(362—3)

Nr. 9976.

Kundmachung.

Ungeachtet, daß bereits mit hieramtlichem Erlasse vom 3. Juni 1863, 3. 6582, bei der

nachgewiesenen Übertragbarkeit des Kinderpest-Contagiums von dem Kleinhornvieh auf das Großhornvieh der Ein- und Durchtrieb des Kleinhornviehes aus Croatiens nach und beziehungsweise durch Klein verboten wurde, hat man seit einem Monate her die traurige Erfahrung gemacht, daß durch eingeschmuggeltes und auf den Viehmärkten in Diefenbach und Sittich verkauftes Kleinhornvieh (Bocke) die Kinderpest in mehrere Ortschaften der Bezirke Gottschee und Umgebung Laibach verschleppt wurde.

Hiedurch findet sich die k. k. Landesregierung veranlaßt, dieses Verbot, welches bisher noch nicht widerrufen wurde, wieder zur allgemeinen Kenntnis mit dem Beifache zu bringen, daß man gegen die Uebertreter desselben nach der Strenge des Gesetzes vorgehen werde.

Bon der k. k. Landesregierung Laibach am 16. September 1864.

(368—1)

Nr. 13960 f. 2781

Konkurs-Kundmachung.

Für eine technische Lehrersstelle an der mit der Hauptschule in Verbindung stehenden dreiklassigen Unterrealschule in Flume wird hiermit der Konkurs

bis 8. Oktober l. J.

ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher der Jahresgehalt von 640 fl. öst. W. und ein Quartiergeldbeitrag pr. 105 fl. verbunden ist, haben ihre an den gefertigten königl. Statthaltereirath gerichteten, mit dem Taufschene, mit der Nachweisung über die Lehrbefähigung, die bisherige Verwendung, dann über die Kenntnis der kroatischen und italienischen als der Vortragsprache belegten Gesuche entweder unmittelbar, oder inwiefern sie sich in öffentlichem Dienste befinden, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, bei dem Schuldistriktsaufseher in Flume einzubringen.

Vom königl. Statthaltereirath für die Königreiche Dalmatien, Kroatien und Slavonien.

Agram am 11. September 1864.

(369—1)

Nr. 15182.

Konkurs-Kundmachung.

Es ist ein erledigtes von Christianisches Stipendium mit dem Ertrage jährlicher 210 fl. für die Dauer der Gymnasial-, und wenn die Mittel des Stiftungsfondes hinreichen, von jährlichen 315 fl. beim Uebertritte in die Fakultätsstudien zu verleihen.

Anspruch hierauf haben nach Inhalt des Stiftbrieses vom 10. Juli 1769 solche katholische Jünglinge, welche Konvertiten sind, oder von akatholischen Eltern abstammen, oder wenigstens aus solchen Ländern gebürtig sind.

Bewerber um dieses Stipendium haben ihre Gesuche

bis 1. Oktober 1864

bei der oberösterreichischen Statthalterei zu überreichen und dieselben mit der Nachweisung über den Besitz der obigen Stiftbriesmäßigen Eigenschaften, mit dem Tauf- und Impfchein, den Studienzeugnissen von den beiden Seme

stern des lehrtverflossenen Schuljahrs 1863/64, mit der Nachweisung des Standes des Vaters und seiner Dienstjahre, wenn er in einem öffentlichen Dienste steht, der Zahl der vorhandenen

unversorgten Geschwister, der eigenen und der Vermögensumstände der Eltern, ferner mit der Nachweisung zu belegen, ob der Bittsteller ganz oder halb, und zwar vom Vater oder von der Mutter verwaist ist, dann ob er oder eines seiner Geschwister bereits ein Stipendium oder einen Erziehungsbeitrag, aus welchem Fonde und in welchem Betrage bezieht.

Linz am 3. September 1864.

(351—3)

Nr. 2500.

Kundmachung.

Für Zivilschüler der Thierheilkunde am Wiener Thierarznei-Institut ist ein Stipendium

von jährlichen 200 fl. ö. W. aus dem kroatischen Landesfonde in Erledigung gekommen.

Die Bewerber haben ihre Gesuche unter Nachweisung der erfolgten Aufnahme in das bezeichnete Institut, dann unter Vorlage des Impfungs- und Mittellosigkeits-Zeugnisses, sowie eines eigenhändig ausgefertigten Reverses, daß sie nach Erlangung des Diplomes als Thierärzte durch acht Jahre im Kronlande Krain außer der Hauptstadt sich verwenden lassen wollen (es wäre denn, daß sie etwa eine öffentliche Anstellung in einem anderen Kronlande erhalten), endlich unter Nachweisung der Kenntnis der Landessprache

bis zum 30. September 1864 hieran zu überreichen.

Landeskinder erhalten bei der Verleihung den Vorzug vor den Kompetenten aus anderen Kronländern.

Bewerber, welche dermal die vollkommene Kenntnis der Landessprache noch nicht dazuthun vermöchten, müssen sich wenigstens verpflichten, dieselbe während des Subventionsge-nusses sich eigen zu machen und später nachzuweisen.

Dieses Stipendium wird in ½ jährigen Anticipat-Raten vom 1. Oktober l. J. an bei der k. k. Landeshauptkasse in Wien flüssig gemacht.

Nach vollendeten Studien wird dem Stiftlinge gegen Beibringung des Diplomes über die Reisepauschale von 60 fl. zur Reise von Wien nach Krain aus dem Landesfonde zugesichert.

Vom k. k. Landes-Ausschiffe.
Laibach am 29. August 1864.

(366—2)

Nr. 232.

Kundmachung.

Die landschaftliche Kanzleivorstehung macht bekannt, daß zur Beistellung des für die Kanzleien des k. k. Landesausschusses, und eventuell für die Landtagslokalitäten zu Laibach im nächsttretenden Winter erforderlichen 22. bis 24. zölligen Brennholzes von 60 bis 70 Klafter am 26. September l. J., um 10 Uhr Vormittag, in der Amtskanzlei der landschaftl. Kanzleivorstehung eine Minuendo-Verhandlung stattfinden wird, wozu Unternehmungslustige mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß jeder Lizant ein Badium von 60 fl. öst. W. zu erlegen hat.

Landschaftliche Kanzleivorstehung Laibach am 19. September 1864.

(361—3)

Nr. 514.

Konkurs-Kundmachung.

Bei dem k. k. Landesgerichte Klagenfurt ist die Landtafel-Direktions-Adjunkten- und Bergbuchführersstelle mit dem Gehalte jährl. 735 fl. zu besetzen.

Bewerber haben ihre Gesuche bis 30. September 1864 beim Präsidium desselben zu überreichen.

Klagenfurt am 12. September 1864.

(371—1)

Nr. 5756.

Konkurs-Kundmachung.

Bei der zu errichtenden Postexpedition in Höningstein, Bezirk Neustadt, ist die Postexpedientenstelle zu besetzen. Die mit diesem Dienstposten verbundenen Bezüge bestehen in einer Bestallung jährl. 120 fl. und in einem Umtspauschale jährl. 20 fl.; dagegen hat der Postexpedient eine Kautio von 200 fl. im Baaren oder in 5% Staats- oder Grundentlastungs-Obligationen oder hypothekarisch zu erlegen und sich vor dem Dienstantritte der vorgeschriebenen Prüfung aus den Postmanipulationsvorschriften zu unterziehen.

Die Bewerber haben in ihren bis 15. Oktober l. J. hieran einzubringenden Gesuchen sich über ihr Alter, Vorbildung, ihre dermalige Beschäfti-

tigung, Vermögensverhältnisse und über ihr moralisches und politisches Wohlverhalten auszuweisen.

R. f. Postdirektion Triest 14. September 1864.

(370—1) Nr. 5565.

Lizitations-Verhandlung.

Der Magistrat wird am 26. September d. J., Vormittag 10 Uhr, eine neuerliche Lizitations-Verhandlung und Verführung vom Grubenz- und Dolomit-Schotter abhalten, und ladet hiezu Unternehmungslustige mit dem Beifügen ein, daß bei dieser Verhandlung auch schriftliche, gehörig gestempelte Offerte überreicht werden können.

Aus der Magistratszähnung Laibach am 17. September 1864.

(358—3)

Kundmachung.

Am 26. September 1864, Vormittags 10 Uhr, wird in der Amtskanzlei der Laibacher R. f. Militär-Berpflegs-Magazins-

Verwaltung eine öffentliche Verhandlung wegen Sicherstellung der Preise für die Abnahme der unbrauchbaren Packleinwand und Packstricke von der Station Laibach, und eventuell von allen Stationen im Bereich des Landes-General-Kommando zu Udine, Agram und Bora auf die Zeit bis Ende Dezember 1865 stattfinden.

Die Behandlung wird unter Vorbehalt der höheren Genehmigung mündlich abgehalten; doch werden auch schriftliche Offerte angenommen, welche jedoch vor Beginn der mündlichen Behandlung einlangen müssen.

Das zu erlegende Datum für die Station Laibach besteht in 20 — für alle andern Stationen aber in 100 fl. öst. W., welches dem Richtersteher nach beendeter Behandlung wieder rückgestellt, vom Bestbieter aber bis zur hohen Entscheidung rückbehalten werden wird.

Der schriftliche Offerten hat ausdrücklich anzusehen, in welcher Station er die Absätze übernehmen will.

Zu Unternehmungslustige mit dem Beifache eingeladen werden, daß die näheren Lizi-

tationsbedingnisse in der obigen Amtskanzlei zur Einsicht aufliegen.

Von der R. f. Militär-Berpflegs-Magazins-Verwaltung zu Laibach am 9. September 1864.

(363—2) Nr. 2456.

Kundmachung.

Die Abhandlung des auf den 29. September d. J. fallenden Viehmarktes in der Stadt Lack ist eingestellt worden.

R. f. Bezirksamt Lack am 16. September 1864.

(364—2) Nr. 2442.

Kundmachung.

Die Jagdbarkeit der Ortsgemeinden Barz, Eisnern, Bheschenza, Selzach, Dolenava, Lack und Drata wird am

8. Oktober d. J., Früh 9 Uhr, auf 5 Jahre hierauf verpachtet werden.

R. f. Bezirksamt Lack am 16. September 1864.

Nr. 215. Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung. 21. September. 1864.

(1812—1) Nr. 3340.

Erefutive Feilbietung.

Von dem R. f. Bezirksamt Littai, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Johann Nepina, Vormundes der ms. Anna Mandl von St. Martin gegen Anton Bresnikar von Stangenpollane wegen, aus dem Vergleiche vom 13. Mai 1864, d. 1812, schuldiger 105 fl. ö. W. c. s. c. in die erefutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Geschäft sub Akts. Nr. 15. Fol. 145 vorkommenden Realität in Stangenpollane im gerichtlich erhobenen Schätzungsverthe von 1546 fl. ö. W. gewilligt, und zur Vornahme derselben die Feilbietungs-Tagsatzungen auf den

19. Oktober,

18. November und

16. Dezember 1864.

jedesmal Vormittags um 10 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungsverthe an den Meistbietenden hinzugegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

R. f. Bezirksamt Littai, als Gericht, am 13. September 1864.

(1831—1) Nr. 9108.

Mufforderung

an die unbekannten Verlobansprecher der am 11. Juli 1. J. in Picheldorf verstorbenen Maria Potrata.

Vom R. f. Bezirksgerichte Pettan wird bekannt gemacht, daß am 11. Juli 1. J. Maria Potrata, Einwohnerin in Picheldorf, ohne Hinterlassung einer legitwilligen Anordnung gestorben sei.

Da diesem Gerichte unbekannt ist, ob und welchen Personen auf ihre Verlängerschaft ein Erbrecht zustehe, so werden alle diejenigen, welche hierauf aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, ihr Erbrecht

binnen einem Jahre, von dem unten gesetzten Tage gerechnet, bei diesem Gerichte anzumelden, und unter Ausweisung ihres Erbrechtes ihre Erbrechtlklärung anzubringen, widrigens die Verlängerschaft, für welche inzwischen der h. o. f. l. f. Notar Ferdinand Giacomo als Kurator bestellt worden ist, mit jenen, die sich werden erbserklärt und ihren Erbtitel ausgewiesen haben, verhandelt, und ihnen eingeworfen, der nicht angetretene Theil der Verlängerschaft aber, oder, wenn sich Nie-

mand erbserklärt hätte, die ganze Verlängerschaft vom Staate als erblos eingezogen würde.

R. f. Bezirksgericht Pettan am 17. August 1864.

(1832—1) Nr. 3377.

Dritte

Erefutive Feilbietung.

Von dem R. f. Bezirksamt Littai, als Gericht, wird mit Beziehung auf das Edikt vom 9. Juli 1. J. d. 2561, bekannt gemacht, daß auch zu der auf den

13. September 1. J., angeordnet gewesenen zweiten erefutiven Feilbietung der Martin Sauschel'schen Realität in Renke, sub Akts. Nr. 160¹, ad Ponovizh kein Kauflustiger erschienen ist, daher

am 13. Oktober 1. J., früh um 10 Uhr, in der Gerichtskanzlei die dritte Feilbietungstagsatzung abgehalten werden wird.

R. f. Bezirksamt Littai, als Gericht, am 13. September 1864.

(1833—1) Nr. 2859.

Erinnerung

an die unbekannte befindliche Helena Fabian und deren ebenfalls unbekannte Rechtsnachfolger.

Von dem R. f. Bezirksamt Lack, als Gericht, wird der unbekannte befindliche Helena Fabian wie deren ebenfalls unbekannten Rechtsnachfolgern hiermit erinnert:

Es habe Jakob Polanz von Lack wider dieselben die Klage auf Versäumt- und Erloschenerklärung des für die Helena Fabian auf der im Grundbuche des Stadidominiums Lack sub Urb. Nr. 13 vorkommenden Realität polo. 450 fl. seit 12. August 1816 intabulirten Chevertrages ddo. 12. August 1864 sub praes. 7. September 1864, d. 2859, hieramt eingebracht, worüber zur mündlichen Behandlung die Tagsatzung auf den

9. Dezember d. J., früh 9 Uhr, mit dem Anhange des §. 29 a. G. O. angeordnet, und den Geflagten wegen ihres unbekannten Aufenthaltes Thomas Hafner von Lack als Curator ad acium auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen anderen Sachwalter zu bestellen und anderthalb zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

R. f. Bezirksamt Lack, als Gericht, am 8. September 1864.

(2441—42)

Der getreueste Freund.



Holloway's Salbe.

Jedermann, der in den Besitz dieses Mittels gelangt und seine Anwendung zu handhaben versteht, ist sicher der Arzt seiner Familie. Wenn die Symptome der Hautkrankheiten bei einem Familiengliede zum Vorschein kommen, oder mit Schmerzen, Geschwüren, Halsbeschwerden, Asthma oder welcher auch immer anderen Art der Krankheit eine Person belastet wird, so ist sie am schnellsten und sichersten durch den behändigen Gebrauch dieser Salbe von allen diesen Nebeln wieder befreit.

Fusswunden und Brustgeschwülste.

Es hat sich noch kein Fall ereignet, daß durch Anwendung dieser Salbe Fusswunden und Brustgeschwülste nicht geheilt worden wären. Tausende Menschen jedes Alters wurden durch dieses Mittel wieder hergestellt, nachdem viele von ihnen von den Spitälern, als unheilbar erklärt, entlassen worden sind. — Wenn sich aber die Wassersucht der Füße bemächtigt, so geschieht die Heilung derselben am sichersten dadurch, daß man die Salbe und Pillen zugleich in Anwendung bringt.

Hautkrankheiten noch so bedrohender Art, können völlig geheilt werden.

Brandwunden auf dem Kopfe, Kippe, Blattern, kropfartige Schmerzen oder ein ähnliches Uebel, verschwinden spurlos unter dem mächtigen Einfluß dieser Salbe, wenn man nämlich die affectirten Stellen zweimal oder dreimal des Tages mit derselben gut einreibt, und zugleich zur Reinigung des Blutes die Pillen einnimmt.

Grossartiges Mittel für die Familie.

Eine Hautkrankheit, denen die Kinder am meisten unterworfen sind wie: Kopf- und Gesichtsleisten, Pusteln, Kräze, Trockenheit der Haut u. a. m. sind durch dieses ausgezeichnete Mittel schnell erleichtert und geheilt, ohne irgend eine Narbe oder andere Spuren derselben zurückzulassen.

Sowohl die Pillen als auch die Salbe sind in folgenden Fällen ganz besonders anwendbar:

Ärgerprün. Hände	Hämorrhoiden	Rheumatismus
Bäderkräze	Hüftschw.	Schmerzen des Kopfes
Blattern	Hühneraugen	" des Gesichts
Kopf	Kälte und Mangel der Wärme	an der Seite
Drüsenerweiterung	in irgend einem Theile der Cr.	der Glieder
Grypypelas	tremäten	Schnittwunden
Güsteln am Bauche	an den Rippen	Stroheln
" am Mastdarm	" am Fuß	Storbüt
Geschwüre	Gelenke	Tie Doulourex
Gicht	"	Varicose Venen der Venerische Anschwellung
Grind	Lumbago	" Flecke und Kreuzflecken
Hautblasen	Mervengittern	Geschwüre
Hautkrankheiten im Allgemeinen	Pusteln	Wassersucht

Diese Salbe ist im Hauptgeschäftslocal zu London, Nr. 244 Strand, und bei allen Apothekern und sonstigen Medicinhändlern aller Welttheile zu haben.

Hauptniederlage bei Herrn Terravallo, Apotheker in Triest und in Laibach bei Herrn B. Eggenberger, Apotheker „zum goldenen Adler“ am Kundschaftsplatz.